

Zugangsvoraussetzungen Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- **allgemeine Universitätsreife**
Reifezeugnis einer Allgemeinen oder Berufsbildenden Höheren Schule aus Österreich oder gleichwertiges ausländisches Zeugnis
- **internationales Bakkalaureat** (volles IB Diplom)
entsprechend der Empfehlung der ENIC NARIC
- **Berufsreifeprüfung**
Nähere Informationen dazu finden Sie auf folgender Seite
<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/zb/berufsreifepreuefung.xml>
- **Studienberechtigungsprüfung**
http://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/studienberechtigungspruefung.php
- **relevante einschlägige berufliche Qualifikation**

Die vollständige Ableistung des Zivildienstes ist eine Aufnahmevoraussetzung. Die vollständige Ableistung des Grundwehrdienstes wird empfohlen.

Studium ohne Matura

Ein Studium an der FH Gesundheitsberufe OÖ für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist unter folgenden Voraussetzungen ohne Matura möglich:

- **Berufsreifeprüfung** (Deutsch, Mathematik 2, Lebende Fremdsprache – Englisch Niveaustufe B 2, Fachbereich)
- **Studienberechtigungsprüfung** (es werden alle Studienberechtigungsprüfungen anerkannt, die eines der folgenden Pflichtfächer enthalten:
 - Biologie
 - Biologie und Umweltkunde
 - Biologische geologische Grundlagen

enthalten. Wenn bei der gewählten Studienberechtigungsprüfung die Prüfung der Fremdsprache Englisch Niveaustufe B 2 nicht als Pflichtfach enthalten ist, dann sind die geforderten Fremdsprachenkenntnisse zusätzlich bis spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen.)

- **relevante einschlägige berufliche Qualifikation**

Folgende einschlägig berufliche Qualifikationen nach Lehrberufen, Berufsbildenden Mittleren Schulen, Schulen für Gesundheitsberufe und sonstige Qualifikationen werden als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen anerkannt

Einschlägige berufliche Qualifikation	Bezeichnung der notwendigen Zusatzprüfungen:
<ul style="list-style-type: none"> • Diplom in der Medizinischen Fachassistenz mit Basis Pflegeassistenz (erfolgreich absolvierte 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschlussprüfung laut Pflichtschulabschlussprüfungsgesetz als Grundvoraussetzung) 	Deutsch, Englisch Niveaustufe B 2
<ul style="list-style-type: none"> • Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst, Pflegefachassistenz 	Englisch Niveaustufe B 2
<ul style="list-style-type: none"> • Fachschulen für Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe 	Biologie, Englisch Niveaustufe B 2
Lehrberufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Augenoptikerin bzw. –optiker, • Bandagistin bzw. Bandagist, • Drogistin bzw. Drogist, • Orthopädietechnikerin bzw. –techniker, • pharmazeutisch-kaufmännischer Assistentin bzw. Assistent 	Englisch Niveaustufe B2

Die Festlegung der erforderlichen Zusatzprüfungen erfolgt im Einzelfall durch die Studiengangsleitung. Der Nachweis der ausständigen Prüfungen muss bei Beginn des Studiums vorliegen bzw. kann von der Studiengangsleitung im Bedarfsfall individuell geregelt werden. Die geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine Prüfung bei einer anerkannten Bildungseinrichtung nachzuweisen, die sich am europäischen Sprachreferenzrahmen orientiert.

Über zusätzliche notwendige Zusatzprüfungen informiert Sie die Studiengangsleitung.

Ein Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 16 Stunden bei einer anerkannten Einrichtung, bei Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre – mit Stichtag Studienbeginn) ist nachzuweisen. Sofern der Kurs in einem Zeitraum von bis zu 4 Jahren absolviert wurde (mit Stichtag

Studienbeginn), ist ein 8-stündiger Auffrischkurs beizubringen. Bei Überschreitung der 4 Jahresfrist, ist erneut ein 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren.

Anrechnung nachgewiesener Vorkenntnisse

Die lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung von Vorkenntnissen, die über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehende formale Qualifikationen betreffen (v.a. aufgrund von Studien bzw. Studiensemestern im In- oder Ausland) ist grundsätzlich möglich. Die Studiengangsleitung entscheidet, ob besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Praxis für eine bestimmte Lehrveranstaltung angerechnet werden.

Stand: Dezember 2019